

Satzung BUY LOCAL e.V.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "BUY LOCAL e.V.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Singen und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für seine Mitglieder und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei Planungen und Maßnahmen, die Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Parken betreffen, insbesondere durch:

a)

die Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen, Gemeinderatsfraktionen, organisierten Bürgergruppierungen und/ oder den Medien,

b)

Vertretung der Interessen der Mitglieder in den geeigneten Gremien,

c)

Vorhalten eines Informationsdienstes und Durchführung von Informationsveranstaltungen,

(2)

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

(3)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die

a)

ein Gewerbe betreibt

b)

in ihrer Region zu Hause und inhabergeführt ist

c)

sich verpflichtet, die jeweils geltenden Statuten von BUY LOCAL, die Bestandteil dieser Satzung sind, einzuhalten.

(2)

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform gem. § 126b BGB unter Anerkennung der Rechte und Pflichten dieser Satzung sowie der Statuten beim Vorstand beantragt.

(3)

Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

(4)

Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme von nichtstimmberechtigten Förderpartnern. Fördernde Partner können Personen, Unternehmen und Institutionen werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mittels Einschreiben gegen Rückschein gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann frühestens nach zwei Jahren und nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Satzung BUY LOCAL e.V.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei vereinschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung nebst deren Statuten oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen, z.B. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder bei Insolvenzeröffnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

(4)

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere die Nutzungsrechte an den Wort-/Bildmarken „BUY LOCAL“; ein etwaiger Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2)

Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Dies gilt ebenfalls für Beitragserhöhungen. Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Bankeinzug zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer; je zwei davon vertreten den Verein gemeinsam.

Satzung BUY LOCAL e.V.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen können auch schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung übertragen sind. Er ist insbesondere für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung zuständig.

(6)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(7)

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist dann einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer solchen Sitzung fordern.

(8)

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister fordert.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Satzung BUY LOCAL e.V.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

a)

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

b)

Entlastung des Vorstands

c)

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

d)

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

e)

Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte und über sonstige Anträge.

f)

Abnahme der vom Vorstand jährlich vorzulegenden Jahresrechnungslegung durch zwei jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Rechnungsprüfer sowie auf deren Antrag für die Erteilung der Entlastung des Vorstands.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens alle 2 Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform gem. § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2)

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform gem. § 126b BGB eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn diesbezüglich ein Antrag gestellt wird.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführung

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Führung der Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung.

(2)

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem, ggfls. weiteren Geschäftsführern. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, wird ein Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer ernannt.

(3)

Die Geschäftsführung (bzw. die Hauptgeschäftsführung) ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes auszuführen.

(4)

Die Geschäftsführung (bzw. die Hauptgeschäftsführung) kann im Rahmen des Haushaltsplans weitere Mitarbeiter einstellen bzw. entlassen.

(5)

Die Geschäftsführung (bzw. die Hauptgeschäftsführung) nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung beratend teil.

(6)

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte und erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Vereins bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(7)

Die Geschäftsführung (bzw. die Hauptgeschäftsführung) nimmt die Geschäfte als besonderer Vertreter nach § 30 BGB wahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer -jeweils zwei gemeinsam - vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung BUY LOCAL e.V.

(3)

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels. Die zu begünstigende Organisation kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bielefeld, den
13.09.2014